

Synopse

**Dreizehnter Beschluss des Senats der JLU
vom 21.11.2012
zur Änderung der
Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge
der JLU vom 21.07.2004
- zuletzt geändert durch den 12. Änderungsbeschluss vom 05.09.2012 -**

I. § 29 Abs. 1 wird gestrichen. Abs. 2 (neu Abs. 1) erhält folgende Fassung:

Bestehend:	Änderung:
(1) Module sind zu benoten oder mit „Bestanden“ bzw. „Nicht Bestanden“ zu bewerten. Die Spezielle Ordnung regelt, welches Modul benotet und welches bewertet wird. Der Anteil der mit „Bestanden“ bzw. „Nicht Bestanden“ bewerteten Module in einem Studiengang darf nicht mehr als 34% der gesamten Leistungspunkte eines Studienganges umfassen.	(1) Module sind zu benoten oder mit „Bestanden“ bzw. „Nicht Bestanden“ zu bewerten. Die Spezielle Ordnung regelt, welches Modul benotet und welches bewertet wird. Der Anteil der mit „Bestanden“ bzw. „Nicht Bestanden“ bewerteten Module in einem Studiengang darf nicht mehr als 34% der gesamten Leistungspunkte eines Studienganges umfassen.
(2) Module werden in ganzen Notenpunkten bewertet (siehe Tabelle 1, mittlere Spalte). Bei der Ermittlung einer Modulnote aus Teilnoten ist erforderlichenfalls auf den ganzen Notenpunktwert zu runden, wobei bei einem Punktwert kleiner x,5 auf x abgerundet, bei einem Punktwert größer/gleich x,5 auf x+1 aufgerundet wird.	(2) Sind Module zu benoten, erfolgt dies werden in ganzen Notenpunkten bewertet (siehe Tabelle 1, mittlere Spalte). Bei der Ermittlung einer Modulnote aus Teilnoten ist erforderlichenfalls auf den ganzen Notenpunktwert zu runden, wobei bei einem Punktwert kleiner x,5 auf x abgerundet, bei einem Punktwert größer/gleich x,5 auf x+1 aufgerundet wird.

II. § 31 erhält folgende Fassung:

Bestehend:	Änderung:
§ 31 Gesamtnote	§ 31 Gesamtnotenberechnung der Bachelor- und Masterstudiengänge
(1) Die Spezielle Ordnung bestimmt, welche Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen, welche Module mit welchen Gewichtungsfaktoren multipliziert werden und wie die Gesamtnote errechnet wird.	(1) Die Spezielle Ordnung bestimmt, <u>welche Module zu benoten oder mit „Bestanden“ bzw. „Nicht Bestanden“ zu bewerten sind</u> , welche Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen, welche Module mit welchen Gewichtungsfaktoren multipliziert werden und wie die Gesamtnote errechnet wird. <u>Die Gesamtnote hat sich nach dem in § 29 genannten Notensystem zu richten.</u>
(2) Die Gesamtnote hat sich an dem in § 29 genannten Notensystem zu orientieren.	(2) Die Gesamtnote hat sich an dem in § 29 genannten Notensystem zu orientieren.
	<u>(2) Die Bestimmungen nach Absatz 1 müssen unter Berücksichtigung des Profils des Studiengangs und des Kompetenzerwerbs der Studierenden erfolgen.</u>
	<u>(3) Das Thesis Modul muss in jedem Fall bei der Endnotenberechnung Berücksichtigung finden.</u>

III. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum Sommersemester 2013 in Kraft. Die § 31 Abs. 3 Satz 1 widersprechenden Speziellen Ordnungen sind dieser Regelung bis spätestens Sommersemester 2014 anzupassen.